

## Tarif Gewerbe

GN 2025

(Grossbezüger mit Leistungsmessung)

Gültig ab 01.01.2025

Position	Energie	Netznutz.	KEV	SDL	WResV	Total	Total	Preis/Einheit
MwSt.	exkl.	exkl.	exkl.	exkl.	exkl.	exkl.	inkl.	
Bezug Energie	14.60	6.30	2.30	0.55	0.23	23.98	25.92	Rp./kWh
Grundpreis pro Messstelle bei Bezug der Energie von der elektra busslingen						20.00	21.62	Fr./Monat
Grundpreis pro Messstelle bei Bezug der Energie im freien Markt						nach Aufwand		Fr./kW
Leistungspreis (pro Monat) Messung: Monatsmaximum während 15 Minuten						9.20	9.95	Fr./kW
Blindstrom Überbezug						3.80	4.11	Rp./kVarh

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt werden	MwSt.	MwSt.	Preis/Einheit
Beschreibung	exkl.	inkl.	
Gesetzliche Abgabe zur kostendeckenden Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien (KEV) und die Abgabe zum Schutz der Gewässer und Fische (SGF)	2.30	2.49	Rp./kWh
Gesetzliche Abgabe für Systemdienstleistungen (SDL) des nationalen Netzbetreibers Swissgrid	0.55	0.59	Rp./kWh
Abgabe für Stromreserve gemäss Winterreserveverordnung (WResV) des Bundes	0.23	0.25	Rp./kWh
Gesetzliche Mehrwertsteuer (MwSt.) gültig ab 1. Januar 2024			8.10%

**Grenzen der Belieferung aus dem Niederspannungsnetz** Wird die Belieferung eines Abonnenten aus dem Niederspannungsnetz infolge steigender Leistungsbeanspruchung unmöglich, so muss dieser auf seine Kosten eine eigene Transformatorenstation erstellen.

**Ermittlung des Quartalsmaximums** Für jedes Quartal wird durchgehend über die Hoch- und Niedertarifzeit die höchste Durchschnittsbelastung während 15 aufeinanderfolgenden Minuten festgestellt und als Quartalsmaximum bezeichnet.

**Blindenergie** Der Blindenergieverbrauch darf in der Hochtarifzeit höchstens 39,5 % des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs, entsprechend ca.  $\cos \phi = 0.93$ , betragen.

## Tarif Gewerbe

GN 2025

(Grossbezüger mit Leistungsmessung)

Gültig ab 01.01.2025

### Besondere Bestimmungen

- Der Tarif GN gilt für Grossbezüger, die aus dem Niederspannungsnetz beliefert werden können. Grossbezüger sind Abonnenten mit abrechenbarem Quartalsmaximum ab 30 kW.
- Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet. Für jede Messeinrichtung ist eine Grundgebühr zu entrichten.

### Kosten der Messeinrichtung

Die Kosten für die erstmalige Lieferung und Montage der Messeinrichtung (Messwandler, Zähler, Prüfklemme) gehen zu Lasten des Abonnenten.

### Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich oder vierteljährlich (April, Juli, Oktober und Januar des Folgejahres). Alle Rechnungen sind zum genannten Datum ohne Abzug und kostenfrei zu bezahlen.

### Zahlungsverzug

Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne weiteres in Verzug und hat einen Verzugszins von 5% (fünf Prozent) sowie die gesamten zufolge des Verzugs anfallenden Kosten, insbesondere Mahn- und Betreuungskosten, zu bezahlen.

### Die Kosten bei Verzug betragen:

- CHF 45.00 zuzüglich die aktuell gültige MwSt. für die zweite und jede weitere Mahnung.
- CHF 150.00 zuzüglich die aktuell gültige MwSt. für die Unterbrechung bzw. Wiedereinschaltung des Anschlusses.

### Tarifzeiten

Mit Einführung des Einheitstarifes am 1.1.2022 wurden die Tarifzonen (Hoch-/Niedertarif) aufgehoben. Der Bezug in den Tarifzonen wird auf den Rechnungen weiterhin ausgewiesen, jedoch unabhängig davon zum Einheitstarif abgerechnet.

### Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der genossenschaft elektra busslingen beruht auf dem vorliegenden Tarif und den jeweils gültigen Reglementen und Geschäftsbedingungen.

Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar des angegebenen Jahres in Kraft. Er ersetzt den bisherigen Tarif für diese Bezüger Gruppe.

<http://www.elektra-busslingen.ch/downloads/index.html>